



Tierseuchenrechtliche Regelungen für Rinderhalter

Das neue EU-Tiergesundheitsrecht enthält Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Diese neuen EU-Regelungen sind seit dem 21. April 2021 in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden.

Das nachfolgende Merkblatt enthält wichtige tierseuchenrechtliche Regelungen für alle Rinderhaltungen, unabhängig von der Größe des Tierbestandes.

Vorab beachten Sie bitte Folgendes. Diese Aufstellung dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Tierhalter verbindlichen Rechtsvorschriften. Als Tierhalter sind Sie verpflichtet, sich über eintretende Rechtsänderungen und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Ferner unterscheidet der Gesetzgeber nicht, ob das Rind als Hobbytier, zur Zucht oder zur Mast gehalten werden. Für den Gesetzgeber handelt es sich um eine Tierart, die verheerende Seuchen mit gravierenden Auswirkungen für die Tierhaltungen, den Handel und die Wirtschaft des betroffenen Staates verbreiten können.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.

Das Nichtbefolgen der Verpflichtungen stellen Verstöße gegen geltendes Recht dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können. Bei Fragen steht die Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz gerne zur Verfügung.

Begriffsbestimmungen (Art. 4 VO (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. Art. 2 VO (EU) Nr. 2019/2035)

Unternehmer: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte;

Betrieb: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an denen vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; Tierarztpraxen oder Tierkliniken;

Landtiere: Vögel, Landsäugetiere, Bienen und Hummeln;

Rind: ein Huftier der Gattungen Bison, Bos (einschließlich der Untergattungen Bos, Bibos, Novibos, Poepagus) und Bubalus (einschließlich der Untergattung Anoa) und seine Kreuzungen;

Zuchtmaterial: Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind; Bruteier;

Anzeigepflicht der Tierhaltung

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben die Unternehmer der Betriebe mit vorübergehender oder dauerhafter Haltung von Tieren, in denen Landtiere gehalten werden, vor Aufnahme der Tätigkeit folgende Schritte zur Registrierung zu unternehmen:

Information der zuständigen Behörde über die Tätigkeit mit folgenden Angaben:

- ✚ Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes (Standort der Tierhaltung);
- ✚ Arten und Anzahl der gehaltenen Landtiere;
- ✚ Art des Betriebes (Art der Haltung).
- ✚ Änderungen im betroffenen Betrieb sind ebenfalls mitzuteilen.

Die zuständige Behörde (beauftragte Stelle in Hessen: HVL) weist jedem Betrieb und Unternehmer eine individuelle Registriernummer zu.

Die Anzeige hat beim zuständigen **Veterinäramt (Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz)**, beim **Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) in Alsfeld** und bei der **Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden** zu erfolgen.

Dies ist wichtig, um im Falle des Ausbruchs von Tierseuchen die Tierhaltungen in der Umgebung schnell identifizieren zu können. Wer die Tierhaltung nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig.

Adressen:

HVL, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631 / 7 84 50,
Fax: 06631 / 7 84 78, E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de

Hessische Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 940 83 0,
Fax: 06 11 / 940 83 33, E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de

Führung von Aufzeichnungen (Bestandsregister)

Gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 müssen Unternehmer registrierter oder zugelassener Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, Aufzeichnungen führen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- ✚ die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs der Tiere, den Ursprungsort, das Zugangsdatum, wenn diese aus einem anderen Betrieb stammen;
- ✚ die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Tiere, den Bestimmungsort, das Abgangsdatum, wenn diese den Betrieb verlassen;
- ✚ die Arten, Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere in ihrem Betrieb;
- ✚ den Identifizierungscode eines jeden im Betrieb gehaltenen gekennzeichneten Tieres, wie auf dem Identifizierungsmittel angezeigt;
- ✚ den ursprünglichen Identifizierungscode eines jeden gekennzeichneten Tieres, wenn dieser geändert wurde und der Änderungsgrund;
- ✚ die Art des elektronischen Kennzeichens oder der Tätowierung und die Lage, falls an dem Tier angebracht;
- ✚ das Geburtsdatum eines jeden Tieres, das in dem Betrieb gehalten wird;

- ✚ das Datum des natürlichen Todes, der Schlachtung oder des Verlustes eines jeden Tieres im Betrieb;
- ✚ die Dokumente, die gehaltene Tiere, die in ihrem Betrieb ankommen oder diesen verlassen, begleiten müssen;
- ✚ die Mortalität bei in ihren Betrieben gehaltenen Landtieren;
- ✚ Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend
 - der Arten und Kategorien der in dem Betrieb gehaltenen Landtiere;
 - der Erzeugungsart;
 - der Art und Größe des Betriebs;
- ✚ die Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen.

Die Aufzeichnungen werden auf Papier oder in elektronischer Form in dem betreffenden Betrieb geführt und müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Verlangen vorzulegen.

Kennzeichnung

Gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 38 und 42 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 in Verbindung mit Artikel 13, 17, 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 2021/520 sind Rinder wie folgt zu kennzeichnen:

- ✚ Die Kennzeichnung hat innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt im Geburtsbetrieb zu erfolgen. Verlässt das Tier vor dem 20. Lebenstag den Betrieb, ist die Kennzeichnung jedoch vor dem Verbringen aus dem Geburtsbetrieb durchzuführen.
- ✚ Rinder sind mit zwei Ohrmarken zur Einzeltierkennzeichnung zu kennzeichnen. Sie werden an beiden Ohren des Tieres angebracht.
- ✚ Die Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und unauslöschlich angezeigt werden.
- ✚ Die Kennzeichnung muss im Geburtsbetrieb an den Tieren angebracht werden.
- ✚ Die Kennzeichnung darf nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt, verändert oder ersetzt werden.
- ✚ Verliert ein Rind eines oder beide Kennzeichen oder ist ein Kennzeichen unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich ein Ersatzkennzeichen mit denselben Angaben, die sich auf dem zu ersetzenden Kennzeichen befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich nach Erhalt des Ersatzkennzeichens erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.
- ✚ Rinder dürfen nur übernommen werden, soweit diese ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.
- ✚ In Ausnahmefällen kann die Kennzeichnung von Rindern nach der Geburt auf bis zu neun Monate nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde verlängert werden, wenn:
 - die Tiere unter extensiven Bedingungen gehalten werden, z. B. Kälber bei ihren Müttern;
 - die Tiere nicht an einen regelmäßigen Kontakt mit Menschen gewöhnt sind;
 - das Gebiet, in dem die Tiere gehalten werden, gewährleistet ein hohes Maß an Isolierung der Tiere;
 - die Verlängerung beeinträchtigt nicht die Rückverfolgbarkeit der Tiere.

Rinder aus Drittländern müssen innerhalb von 20 Tagen mit den in den Mitgliedstaaten zugelassenen Kennzeichnungen neu gekennzeichnet werden. Stammen die Tiere jedoch aus EU-Mitgliedstaaten, werden die Ohrmarken beibehalten.

Die erforderlichen Ohrmarken sind beim HVL erhältlich.

Aufzeichnungspflicht in der elektrischen Datenbank (HI-Tier):

Gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 2019/235 müssen folgende Informationen in der elektronischen Datenbank (HI-Tier) aufgezeichnet werden:

- ✚ Geburtsdatum des Tieres;
- ✚ Identifizierungscode des Tieres;
- ✚ Neukennzeichnung, wenn das Tier aus einem Drittland stammt;
- ✚ individuelle Registriernummer des Betriebes;
- ✚ Name und Anschrift des Unternehmers des Betriebes;
- ✚ individuelle Registriernummer des Herkunftsfarms- und Bestimmungsbetriebes;
- ✚ bei Verbringung eines jeden einzelnen Rindes das Zugangs- oder Abgangsdatum;
- ✚ Datum des natürlichen Todes, des Verlustes oder der Schlachtung eines Rindes im Betrieb.

Die Aufzeichnungen können beim **HVL in Aisfeld** in schriftlicher Form **oder** auf elektronischem Wege (per Internet) direkt an die zentrale Datenbank (HI-Tier) zu erfolgen.

Anzeige von Bestandsveränderungen in der elektrischen Datenbank (HI-Tier)

Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 2019/235 in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/520 sind folgende Daten bei der Verbringung in und aus dem Betrieb, der Geburt oder dem Tod innerhalb einer Frist von maximal 7 Tagen durch den Unternehmer zu übermitteln:

- ✚ Identifizierungscode des Tieres;
- ✚ individuelle Registriernummer des Betriebes;
- ✚ Name und Anschrift des Unternehmers des Betriebes;
- ✚ individuelle Registriernummer des Herkunftsfarms- und Bestimmungsbetriebes;
- ✚ Zugangs- oder Abgangsdatum.

Die Aufzeichnungen können beim **HVL in Aisfeld** in schriftlicher Form **oder** auf elektronischem Wege (per Internet) direkt an die zentrale Datenbank (HI-Tier) zu erfolgen.

Identifizierungsdokument

Gemäß Art. 112 der VO (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 muss ein vollständig ausgefülltes Identifizierungsdokument Rinder begleiten, die zwischen EU-Mitgliedstaaten verbracht werden sollen.

Das Dokument muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- ✚ Geburtsdatum des Tieres;
- ✚ Identifizierungscode des Tieres;
- ✚ individuelle Registriernummer des Betriebes;
- ✚ Name und Anschrift des Unternehmers des Betriebes;
- ✚ individuelle Registriernummer des Herkunftsfarms- und Bestimmungsbetriebes;
- ✚ bei Verbringung das Zugangs- oder Abgangsdatum;
- ✚ Namen der ausstellenden zuständigen Behörde oder der Stelle, der diese Aufgabe übertragen wurde;
- ✚ Ausstellungsdatum.

Tierseuchenrechtlich vorgeschriebene Untersuchungen

Rinderhalter sind verpflichtet, ihre Rinder auf die vier Rinderseuchen **BHV1, BVD, Brucellose** und **Leukose** untersuchen zu lassen. Hierbei ist es völlig unerheblich, ob die Tiere zur Milchgewinnung, zur Zucht, zur Mast oder als Hobby gehalten werden.

Infektiöse bovine Rhinotracheitis / infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis (IBR/IPV) (BHV1- Bovines Herpesvirus Typ 1)

Wie bereits oben aufgeführt, gilt seit 21.04.2021 das neue EU-Tiergesundheitsrecht. Darin wurden die Untersuchungen auf BHV1 neu geregelt. Ob Deutschland aktuell am bewährten Testverfahren vorläufig festhalten will, ist unklar.

Untersuchungen zur Gewährung des Freiheitsstatus (Basisuntersuchung)

„frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis / infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis (IBR/IPV)“

Anhang III Teil IV Kapitel 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 schreibt grundsätzlich folgende serologische Untersuchungen mit negativem Ergebnis auf BHV1 zur Gewährung des Freiheitsstatus „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis / infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis (IBR/IPV)“ für den Betrieb vor:

- ✚ eine Blut-, Milch- oder Fleischsaftprobe, die während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten jedem Rind entnommen wurde, **oder**
- ✚ Blut-, Milch- oder Fleischsaftproben, die mindestens zweimal mit einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Monaten und höchstens zwölf Monaten entnommen wurden, von
 - allen mehr als zwölf Monate alten weiblichen Rindern, **und**
 - allen zur Zucht verwendeten oder für die Zucht vorgesehenen mehr als zwölf Monate alten männlichen Rindern, **und**
 - einer zufälligen Auswahl nicht zur Zucht vorgesehener, mehr als zwölf Monate alter männlicher Rinder. Die Zahl der getesteten Tiere muss mindestens den Nachweis seropositiver Tiere mit einem Konfidenzniveau von 95 % bei einer Zielprävalenz von 10 % ermöglichen.

Bei Rinderbeständen mit mindestens 30% Kühen:

- ✚ Milchsammelproben, die mindestens dreimal in Abständen von mindestens drei Monaten von laktierenden weiblichen Rindern entnommen werden, die alle epidemiologischen Einheiten des Betriebs repräsentieren, **und**
- ✚ Blutproben, die von allen mehr als 12 Monate alten, nicht laktierenden weiblichen Rindern sowie von allen mehr als 12 Monate alten, zur Zucht verwendeten oder für die Zucht vorgesehenen männlichen Rindern entnommen wurden, **und**
- ✚ einer zufällig von mehr als 12 Monate alten, nicht für die Zucht vorgesehenen männlichen Rindern entnommenen Blut- oder Fleischsaftprobe. Die Zahl der getesteten Tiere muss mindestens den Nachweis seropositiver Tiere mit einem Konfidenzniveau von 95 % bei einer Zielprävalenz von 10 % ermöglichen.

Bei Rinderbeständen, in denen weniger als 5 % der gehaltenen Rinder männlich sind und mindestens 95 % der weiblichen Tiere über 24 Monate für die Milchproduktion genutzt oder vorgesehen sind:

- ✚ Milchsammelproben, die mindestens sechsmal in Abständen von mindestens zwei Monaten von laktierenden weiblichen Tieren entnommen werden, die alle epidemiologischen Einheiten des Betriebs repräsentieren.

Ferner darf der Status „frei von IBR/IPV“ einem Betrieb gewährt werden, wenn alle Rinder nachweislich aus IBR/IPV-freien Betrieben stammen, die entweder in einem IBR/IPV-freien Mitgliedstaat oder einer solchen Zone oder in einem Mitgliedstaat oder einer Zone liegen, der bzw. die unter ein genehmigtes Tilgungsprogramm fällt.

Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des Freiheitsstatus (Kontrolluntersuchungen)

„frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis / infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis (IBR/IPV)“

Anhang III Teil IV Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 schreibt grundsätzlich folgende Untersuchungen mit negativem Ergebnis auf BHV1 zur Aufrechterhaltung des Freiheitsstatus „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis / infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis (IBR/IPV)“ für den Betrieb vor:

- ✚ Blut-, Milch- oder Fleischsaftproben, die jährlich von allen über 24 Monate alten Rindern entnommen werden.

Bei Rinderbeständen mit mindestens 30% Kühen:

- ✚ mindestens jährlich Milchsammelproben, die mindestens dreimal in Abständen von mindestens drei Monaten von laktierenden weiblichen Tieren entnommen werden, die alle epidemiologischen Einheiten des Betriebs repräsentieren, **und**
- ✚ von allen mehr als 24 Monate alten männlichen Zuchttieren entnommenen Blutproben.

Bei Rinderbeständen, in denen weniger als 5 % der gehaltenen Rinder männlich sind und mindestens 95 % der weiblichen Tiere über 24 Monate für die Milchproduktion genutzt oder vorgesehen sind:

- ✚ mindestens jährlich Milchsammelproben, die mindestens sechsmal in Abständen von mindestens zwei Monaten von laktierenden weiblichen Rindern entnommen werden, die alle epidemiologischen Einheiten des Betriebs repräsentieren.

Anhang III Teil IV Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 sieht weitere nachfolgende Möglichkeiten vor, ob Deutschland davon Gebrauch machen wird, ist aktuell unklar:

- ✚ sofern der Status „frei von IBR/IPV“ während der letzten aufeinander folgenden drei Jahre aufrechterhalten wurde, jährliche Untersuchung von Blut- oder Milchproben, die von einer Anzahl Rinder entnommen werden, die den Nachweis seropositiver Tiere mindestens mit einem Konfidenzniveau von 95 % bei einer Zielprävalenz von 10 % ermöglicht, oder
- ✚ wenn der Betrieb in einem IBR/IPV-freien Mitgliedstaat oder einer solchen Zone liegt, an in Übereinstimmung mit Anhang III Kapitel 2 Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b oder, falls relevant, Kapitel 2 Abschnitt 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 entnommenen Proben.

Zusätzlich gilt sowohl für die Gewährung als auch für die Aufrechterhaltung des Freiheitsstatus folgendes:

- ✚ während der letzten 12 Monate ist kein bestätigter Fall von IBR/IVL bei den im Betrieb gehaltenen Rindern aufgetreten;
- ✚ während der letzten zwei Jahre wurde keines der im Betrieb gehaltenen Rinder gegen IBR/IVL geimpft;
- ✚ alle in den Betrieb verbrachten Rinder stammen aus IBR/IPV freien Betrieben und sind nicht gegen IBR/IPV geimpft;

- ☛ sämtliches Zuchtmaterial stammt aus IBR/IPV freien Betrieben oder zugelassenen Zuchtmaterialbetrieben.

BVD-Virus (Bovine Virusdiarrhoe)

Das EU-Tiergesundheitsrecht schreibt seit 21.04.2021 bestimmte Untersuchungen auf BVDV vor. Mit Anwendung des neuen EU-Rechts wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die bisher in Übereinstimmung mit § 1 der BVDV-Verordnung als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, amtlich der Status „frei von BVD“ gewährt. Daher müssen die Betriebe die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ einhalten.

Deutschland will am bewährten Testverfahren, der Untersuchung aller neugeborener Kälber mittels Ohrmarken vorläufig festhalten. Nach den neuen EU-Vorgaben müssen jedoch die Proben spätestens bis zum 20. Lebenstag entnommen werden. Daher gilt aktuell folgendes:

Zucht- und NutZRinder dürfen nur mit negativem BVD-Befund aus einem Bestand verbracht werden. Nur BVDV-freie Rinder aus BVDV-freien Beständen dürfen eingestellt werden. Jedes Rind, das im Geburtsbetrieb geboren worden ist, muss auf das BVD-Virus untersucht werden. Hierbei sind die **neugeborenen Kälber bis zum 20. Lebenstag** auf das BVD-Virus untersuchen zu lassen. Rinder, die nicht BVDV-frei sind, dürfen grundsätzlich nicht aus dem Bestand verbracht werden.

Brucellose und Leukose

Bisher war der Besitzer von Rindern verpflichtet, alle über 24 Monate alten Nutz- und Zuchtrinder, somit auch Mastrinder, im Abstand von 3 Jahren blutserologisch auf Brucellose und Leukose untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungen auf Brucellose und Leukose wurden seit 21.04.2021 ebenfalls neu geregelt. Deutschland ist in der EU als Mitgliedstaat mit dem Status „Leukose-frei“ und „Brucellose-frei“ anerkannt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen meiner Behörde keine Informationen um zuständigen Ministerium vor, wie seit 21.04.2021 die Untersuchungen durchzuführen sind.

Brucellose

Anhang III Teil I Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 schreibt folgende Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des Freiheitsstatus für den Betrieb vor:

Serologische Tests mit Negativbefund aller unkastrierter Rinder über zwölf Monate, die in einem Mitgliedstaat gehalten werden, der frei von einer Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* ist, entsprechend einem von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Erzeugungsart und der festgestellten Risikofaktoren festgelegten Testregime.

Enzootische bovine Leukose (EBL)

Anhang III Teil III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 schreibt folgende Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des Freiheitsstatus für den Betrieb vor:

Serologische Tests mit Negativbefund in Abständen von höchstens 36 Monaten von allen Rindern über 24 Monaten entnommen werden; oder während der ersten fünf Jahre nach Gewährung des Status „frei von EBL“ eine Überwachung durchgeführt wird, die auf Folgendes gestützt ist:

- ☛ eine jährliche zufallsgestützte Probenahme zur Erkennung mit EBL infizierter Betriebe mindestens mit einem Konfidenzniveau von 95 % bei einer Zielprävalenz von 0,2 %, oder
- ☛ mindestens einmal durchgeführte serologische Untersuchung aller Rinder über 24 Monaten;
- ☛ nach den ersten fünf Jahren nach Anerkennung des Status „frei von EBL“ eine Überwachung zum Nachweis der Infektionsfreiheit durchgeführt wird, die die Produktionssysteme und die festgestellten Infektionsrisiken berücksichtigt, je nach Relevanz, wenn der Betrieb in einem Mitgliedstaat oder einer Zone liegt, der oder die frei von EBL ist.